

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. Mai 2015

Nr. 72/2015

Inhalt:

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen
Einrichtung**

**Zentrum für Sensorsysteme
(ZESS)**

**der
Universität Siegen**

Vom 13. Mai 2015

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtung

Zentrum für Sensorsysteme (ZESS)

der Universität Siegen

Vom 13. Mai 2015

Aufgrund des § 10 der Fakultätsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen 22/2011), zuletzt geändert mit der Änderungsordnung vom 05. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen 71/2015) i. V. m. § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Sensorsysteme (ZESS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät der Universität Siegen gemäß § 29 HG.
- (2) Das ZESS soll durch interdisziplinäre Kooperation mit anderen Forschergruppen und mit der Industrie auf dem Gebiet der innovativen Sensorik, der intelligenten Sensorsysteme und der sensorgestützten Prozesse arbeiten. Es soll durch Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung und Entwicklungen zur Lösung ausgewählter, aktueller Aufgabenstellungen beitragen. Ziel ist ein hoher Selbstfinanzierungsanteil durch Drittmittelprojekte.
- (3) Aufgaben des ZESS sind insbesondere:
 - a) Durchführung interdisziplinärer Forschungsvorhaben in Kooperation mit der gewerblichen Wirtschaft sowie mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen auf den o. a. Gebieten. Die beteiligten, durch ZESS-Mittel unterstützten Hochschulinstitute, stellen ihr Wissen und ihre Erfahrungen den ZESS-Projekten aktiv zur Verfügung.
 - b) Forschungs- und Technologietransfer in die Anwendung und in die universitäre Lehre und Weiterbildung.
 - c) Durchführung und Koordination von Weiterbildungs- und Beratungsaktivitäten.
 - d) Operationelle Betreuung und Koordination strukturierter Forschungs- und Promotionsprogramme.

§ 2

Mitglieder des ZESS

- (1) Mitglieder sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die im ZESS an Projekten arbeiten, die nach Aufgabenstellung, Zielsetzung und organisatorischem Ablauf dem ZESS zugeordnet sind. Die Mitgliedschaft kann beendet werden, wenn an keinem einschlägigen Projekt mehr gearbeitet wird. Über die Aufnahme der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der angemeldeten und laufenden Projekte (§ 4 Absatz 1 und 2).
- (2) Projektbereichsleiterinnen/Projektbereichsleiter sind in der Regel Professorinnen oder Professoren, die vom Vorstand als solche benannt werden. Andere qualifizierte Mitglieder des ZESS können ebenfalls die Funktion einer Projektbereichsleiterin/eines Projektleiters übernehmen.
- (3) Assoziierte Mitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds und nach Entscheidung des Vorstands in einen Schwerpunkt des ZESS aufgenommen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sind aber in Fragen eigener Projekte stimmberechtigt.

§ 3

Organe des ZESS

Organe des ZESS sind der Vorstand und die/der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Leitung

- (1) Die Leitung des ZESS obliegt einem Vorstand. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß § 29 Absatz 3 HG die Mehrheit innerhalb des Vorstandes stellen. Dem Vorstand gehören alle Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in

Technik und Verwaltung an. Die letztgenannten beiden Gruppen entsenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund von Gruppen internen Wahlen innerhalb des ZESS. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er entscheidet über Anträge auf Bearbeitung von Projekten im ZESS.
 - b) Er entscheidet über die Mitgliedschaft im ZESS.
 - c) Er entscheidet über die Verwendung der dem ZESS zugewiesenen Mittel.
 - d) Er wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführenden Vorstands entgegen.
 - f) Er entscheidet über die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats. Er wählt zur Organisation der Forschungsarbeiten im ZESS Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter, die ein fachlich konsistentes Gebiet innerhalb des ZESS vertreten, eigenverantwortlich Drittmittel einwerben und vom ZESS geeignet unterstützt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt das ZESS nach außen, sie/er lädt zu Vorstandssitzungen ein und sie/er leitet die Vorstandssitzungen.
- (4) Nach der Pensionierung von Vorstandsmitgliedern können diese durch Vorstandsbeschluss als „Senior Members“ im Vorstand aufgenommen werden, wenn sie an einem Projekt im ZESS arbeiten. Sie können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Darüber hinaus können sie auf Anforderung des Vorstandes mediatorisch tätig werden.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des ZESS (Geschäftsführender Vorstand). Der Geschäftsführende Vorstand sorgt für die Durchführung der Aufgaben des ZESS unbeschadet der Aufgaben des Vorstandes und der fachlichen Verantwortung der Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter. Er entscheidet über den Einsatz des wissenschaftlichen Personals soweit es nicht einer Projektbereichsleiterin oder Projektbereichsleiter durch den Vorstand zugeordnet ist. Für diese Aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Dieselbe Verpflichtung besteht seitens des Geschäftsführenden Vorstandes gegenüber der Fakultät.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Berechtigung erteilen, unbeschadet seiner übrigen Aufgaben eigenverantwortlich Projekte durchzuführen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das ZESS in Belangen der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abläufe und ist für das ZESS-Personal (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) zuständig. Sie/Er sorgt für die Durchführung der Aufgaben des ZESS unbeschadet der Aufgaben des Vorstandes bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes und der fachlichen Verantwortung der Projektbereichsleiterinnen/Projektbereichsleiter hinsichtlich der Projektdurchführung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Beiräte

Bei seinen Entscheidungen über Forschungsschwerpunkte und Projekte sowie Großinvestitionen lässt sich der Vorstand durch einen wissenschaftlichen Beirat beraten.

1. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mehrheitlich gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Die oder der Vorstandsvorsitzende des ZESS lädt in Abstimmung mit der Sprecher/dem Sprecher des Beirats zu den Beiratssitzungen ein.
3. Der Wissenschaftliche Beirat soll den Vorstand in Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung sowie bei der nationalen und internationalen Kooperation der Forschungsaktivitäten beraten.

§ 7

Nutzung

- (1) Die Einrichtungen und Gerätschaften des ZESS stehen zunächst den in § 2 genannten ZESS-Mitgliedern sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen entscheidet der Vorstand des ZESS, dessen Entscheidung auf Antrag des betroffenen Hochschulmitglieds durch das Dekanat überprüft werden kann.
- (2) Einrichtungen und Gerätschaften verbleiben, auch nach dem Ausscheiden von ZESS-Mitgliedern, grundsätzlich im ZESS.

§ 8

Finanzierung

Das ZESS finanziert sich im Wesentlichen aus Drittmitteln. Zur Unterstützung weist die Fakultät im Rahmen der leistungsorientierten Mittelverteilung eine Grundfinanzierung zu, die in jährlichen Budgetverhandlungen festgelegt wird. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch den Vorstand nach Leistungskriterien.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Zentrum für Sensorsysteme (ZESS) der Universität Siegen vom 21. März 2006 (AM 12/2006) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV vom 10. Juni 2014.

Siegen, den 13. Mai 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)